

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2020/344 «Bildschulen gesetzlich verankern» 2020/344

vom 20. Dezember 2022

1. Text des Postulats

Am 25. Juni 2020 reichte Roman Brunner die Motion 2020/344 «Bildschulen gesetzlich verankern» ein, welche vom Landrat am 3. Juni 2021 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Musikschulen sind fest in den Gemeinden verankert und werden von der Bevölkerung rege genutzt. Sie vermitteln den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und helfen ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln, bieten eine breite Musikförderung, sind bei der Bevölkerung beliebt und unbestritten und dienen sekundär der Talentförderung. Die Musikschulen sind im Bildungsangebot des Bildungsgesetzes verankert, das Mindestangebot des Unterrichts an den Musikschulen in der Verordnung für die Musikschule festgelegt. Die Nutzung des Angebots ist freiwillig und kostenpflichtig.

Für die Breitensportförderung besteht über das Programm Jugend+Sport des Bundesamts für Sport eine nationale Gesetzgebung. Das Sportamt ergänzt diese Breitensportförderung subsidiär mit eigenen Angeboten und unterstützt die Organisationen bei der Durchführung von J+S-Angeboten. Auch dieses Fördergefäss ist breit akzeptiert und unbestritten. In den Bereichen Musik und Sport besteht also eine gesetzliche Grundlage und eine breite Förderung.

Viel weniger ausgeprägt ist schweizweit die breite Förderung der bildenden Künste in sogenannten Bildschulen. Eine Bildschule ist eine Kunst- und Gestaltungsschule für Kinder und Jugendliche, die eine fundierte Bildung im gestalterischen Bereich vermittelt. Die Teilnehmenden steigen in einen kreativen Prozess ein und stärken so ihre Wahrnehmungsfähigkeit, lernen Ideen umzusetzen, darüber zu sprechen und stärken so auch ihre Persönlichkeit.

In unserem Kanton nimmt diese Funktion zurzeit das K'Werk Baselland in Liestal wahr. Das K'Werk Baselland bietet seit 2017 Semesterkurse und in den Sommerferien Wochen- und Tageskurse an, die auf eine grosse Nachfrage stossen. Der Bedarf ist also nachgewiesen. Von den Kursteilnehmenden stammen über 95% aus dem Kanton Baselland, insbesondere aus den Bezirken Liestal, Sissach und Waldenburg. Die Wohngemeinden der Kursteilnehmenden beteiligen sich kaum an den Kosten der Bildschule.

Die Kursteilnehmenden bezahlen für die Teilnahme an den Kursen analog der Musikschulen eine Kostenbeteiligung. Das K'Werk ist als Stiftung organisiert. Damit ist die Kontrolle der Buchführung öffentlich und die korrekte Verwendung der Mittel gewährleistet. Die Anschubfinanzierung der Stiftung gelang über Unterstützung aus dem Swisslos-Fonds, durch den Kiwanis-Club Liestal,

durch die Stadt Liestal und einzelne private Spenden. Für einen nachhaltigen Betrieb muss die Finanzierung aber auf ein stabiles Fundament und eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 28.1.2020 aus dem Swisslos-Fonds noch einmal Betriebsbeiträge gemäss §3 Abs. 3 der Verordnung über den Swisslos-Fonds ans K'Werk Basel-land für die Jahre 2020-2022 gesprochen. Diese Betriebsbeiträge tragen zum Überleben der einzigen Baselbieter Bildschule in den nächsten drei Jahren bei, auch wenn immer noch eine signifikante Unterdeckung besteht. Nach diesen drei Jahren aber muss spätestens eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, um zusammen mit den Gemeinden eine nachhaltige Finanzierung zu ermöglichen.

Dabei soll nicht eine 'Lex K'Werk' entstehen, sondern ganz allgemein die Grundlage für eine breite Kunsthochschulförderung in Bildschulen geschaffen werden, so wie dies im Bereich der Musikschulen seit Jahren institutionalisiert ist.

Ich fordere den Regierungsrat auf, die gesetzlichen Grundlagen für eine Kunstförderung in Bildschulen analog der Musikschulen im Bildungsgesetz des Kantons Baselland zu schaffen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

2.1.1 Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Bildschulen

Das Postulat fordert die Schaffung respektive die Prüfung der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für eine Kunstförderung in Bildschulen analog der Musikschulen im Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft. Nachfolgend soll daher aufgezeigt werden, welche Anpassungen im Bildungsgesetz vorzunehmen wären. Konkret müsste eine gesetzliche Verankerung der Bildschulen analog den Musikschulen zumindest die folgenden Anpassungen im Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) beinhalten:

§ 6 Bildungsangebot

Diese Bestimmung gibt eine Übersicht über das Bildungsangebot in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. Die Bildschulen müssten analog den Musikschulen als Angebot der öffentlichen Schulen aufgenommen werden.

§ 10 Kostenbeiträge

Die öffentlichen Schulen sind für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler grundsätzlich unentgeltlich. § 10 Bildungsgesetz regelt die Bildungsangebote, für welche die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben können. Analog zu den Musikschulen müsste die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Erziehungsberechtigten auch für die Bildschule geregelt werden.

§ 13 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen des Kindergartens, der Primarschule, der Musikschule und des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe. In Analogie zu den Musikschulen müsste auch die Trägerschaft der Bildschulen entsprechend definiert werden.

Abschnitt 2.9 Musikschulen

Analog den Musikschulen müsste ein Abschnitt für Bildschulen im Bildungsgesetz aufgenommen werden oder diese müssten gemeinsam mit den Musikschulen geregelt werden.

§ 50 Ziel (Musikschulen)

Analog den Musikschulen müssten für die Bildschulen entsprechende Zielbestimmungen festgelegt werden.

§ 51 Angebot und Dauer

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Musikschule bis zum Abschluss der Sekundarstufe II anzubieten. Für die Bildschulen müsste das Angebot ebenfalls definiert werden.

Ebenso müssten weitere Bestimmungen im Bildungsgesetz, wie beispielsweise die Organisation der Schulen (Schulrat etc.) angepasst werden. Mit den Anpassungen des Bildungsgesetzes müssten die Bildschulen als eigene Schule mit einer eigenen Verordnung geregelt werden. Alternativ könnte die Verordnung für die Musikschule ([SGS 640.41](#)) um das Angebot der Bildschulen mit einem entsprechenden Leistungskatalog ergänzt und erweitert werden oder die Angebotserweiterung könnte in einer totalrevidierten «Verordnung für die Musikschulen *und Bildschulen*» umfassend geregelt werden. Neben den Allgemeinen Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Geltungsbereich, Schulfreie Tage, Schuleinstellungen, etc.), die sich grösstenteils an den Bestimmungen für die Musikschulen anlehnen könnten, müssten die meisten Regelungsbereiche spezifisch für die «Bildschulen» erarbeitet respektive definiert werden, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler sowie das Angebot der Bildschulen. Darüber hinaus müsste auch die organisatorische und betriebliche Einbettung der Bildschulen in die Bildungssystematik des Kantons-Basellandschaft (Schulbeteiligte, Leitung, Aufsicht, Evaluation und Disziplinarwesen) geklärt werden.

Letztlich müsste auch festgelegt werden, ob und wie die Lehrpersonen der Bildschulen in die Systematik des kantonalen Personalrechts überführt und entsprechend eingereiht werden. Die personalrechtlichen Bestimmungen wären entsprechend anzupassen.

Gemäss Postulat soll ausdrücklich keine «Lex K'Werk» geschaffen werden. Mit der für die Bildschulen geforderten Analogie zu den Musikschulen müssten umfassende rechtliche Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe vorgenommen werden. Denn ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage können die Bildschulen nicht als Angebot der öffentlichen Schulen definiert und die Bildende Kunst der Musik nicht gleichgestellt werden.

2.1.2 Bestehendes Angebot an den Schulen

Bestehendes Angebot

Bildnerisches Gestalten ist im Lehrplan Volksschulen Baselland explizit enthalten. Zusammengefasst lassen sich dessen Bedeutung und Zielsetzungen wie folgt beschreiben:

- Im Bildnerischen Gestalten und in der Begegnung mit Bildern aus Kunst und Alltag sensibilisieren sich Kinder und Jugendliche für unterschiedliche bildnerische Ausdrucksweisen. Sie bringen ihre Vorstellungen, Ideen und Absichten in Bildern zum Ausdruck und lernen, sich in einer zunehmend von Bildern geprägten Gesellschaft zu orientieren.
- Die Schülerinnen und Schüler entwickeln ein ästhetisches Urteilsvermögen und eine Werthaltung zu Kunst und Kultur. Bildnerisches Gestalten leistet durch Kontakte zu Kunstschaffenden und direkten Begegnung mit Kunstwerken in Museen, Ateliers, Galerien und im öffentlichen Raum einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung.
- Die Schülerinnen und Schüler lernen, eigenständige Bildideen zu unterschiedlichen Situationen und Themen alleine oder in Gruppen zu entwickeln und eigenständig bildnerische Prozesse alleine oder in Gruppen zu realisieren und ihre Bildsprache zu erweitern. Mit Ausstellungen und Präsentationen leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Schulkultur.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, besteht an den Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft ein umfangreiches Unterrichtsangebot im gestalterischen Bereich. So ist das Fach Gestalten in der Stundentafel der Primarstufe mit jeweils 5 Lektionen pro Schuljahr (3.-5. Primarschuljahr) und vier Lektionen im 6. Primarschuljahr sehr gut dotiert.

In der Stundentafel der Sekundarschule wird verlangt, dass von den zwei Angeboten im Wahlpflichtbereich mindestens eines zum Fachbereich «Musik, Kunst und Gestaltung» gehört.

Auf der Sekundarstufe II ist zwischen den allgemeinbildenden Schulen und den berufsbildenden Schulen zu unterscheiden:

Am Gymnasium und an der FMS gibt es gut ausgebaute Gefässe, welche den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich im Bereich Kunst und Gestalten weiterzubilden. In der gymnasialen Ausbildung wird das Fach Bildnerisches Gestalten als Grundlagenfach, als Schwerpunktfach, als Ergänzungsfach, als Wahlkurs und auch im Freifachbereich angeboten. Aufgrund der Wahlmöglichkeiten kann es jedoch vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler sich im Bereich Grundlagenfach für Musik und damit gegen Bildnerisches Gestalten entscheiden. An der FMS ist das Fach Bildnerisches Gestalten im Bereich Allgemeinbildung für alle Berufsfächer obligatorisch. Zusätzlich können resp. müssen die Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit ihres Berufsfeldes weitere Angebote im Bereich Bildnerisches Gestalten besuchen, sei es als Berufsfeld-Plus Kurs oder als Freifach.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung steht die Vermittlung berufsbezogener Inhalte im Vordergrund. Entsprechend gibt es keine generellen Angebote im Bereich Gestalten. Dort, wo Gestalten Teil des Berufsbildes ist, ist die Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Kompetenzen selbstredend zentral.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Bereich «Gestalten», in welchem auch das «Bildnerische Gestalten» enthalten ist, im Kanton Basel-Landschaft sowohl an der Volksschule als auch an den Weiterführenden Schulen und der Berufsbildung sehr gut ausgebaut ist. An den Weiterführenden Schulen und in der Berufsbildung können Schülerinnen, Schüler und Lernende mit ihrer Schwerpunktsetzung respektive ihrer Berufswahl den Anteil an gestalterischen Lern- und Praxisinhalten in Schule und Ausbildung entsprechend ihren Interessen direkt beeinflussen.

2.1.3 Bildschulen und K'Werk Baselland

Als Bildschulen bezeichnen sich Anbieter (Vereine, Stiftungen) von Kursen, die sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren richten. Sie vermitteln ihnen eine fundierte Bildung im gestalterischen Bereich. Sie verstehen sich als wichtige und notwendige Ergänzung zum Angebot der Volksschule und zu den bestehenden ausserschulischen Angeboten. Seit Beginn ist das Angebot stetig gewachsen und umfasst regelmässig stattfindende Semesterkurse sowie wechselnde Workshops und Ferienkurse (Graffiti, Atelier Malen, Comiczeichnen, Fotografieren, Experimentwerkstatt).

Die Bildschulen sind in der «Konferenz Bildschulen Schweiz» organisiert, der neben dem K'Werk Baselland auch das K'Werk Basel, das K'Werk Bern/Biel, das K'Werk Zug, die Bildschule Aarau, die Kleine Kunstschule St. Gallen, die Bildschule Frauenfeld, die Kunstschule Wetzikon, das K'Werk Stäfa, die Kunstschule Lichtenstein und die F+F Schule für Kunst und Design Zürich angehören.

Das K'Werk Baselland bietet seit 2017 Kindern und Jugendlichen aus der Region einen Raum für die Entwicklung ihrer gestalterischen Fähigkeiten, ihrer Neugierde und ihrer Entdeckungsfreude. Mit seinen vielfältigen Angeboten bereichert das K'Werk Baselland die Frühbildung im Hinblick auf gestalterische Ausbildungen und Berufe.

Seit der Eröffnung des K'Werk im Sommer 2017 wurden pro Semester rund 10 bis 12 Semesterkurse angeboten. Dazu kommen in den Sommerferien jeweils Wochen- und Tageskurse. Insgesamt haben in dieser Zeit mehrere hundert Kinder und Jugendliche aus der Region die Kurse im K'Werk besucht.

Das Projekt ist in der Region mittlerweile gut verankert. Die Projektverantwortlichen sind ausgewiesene Fachpersonen im Bereich der gestalterischen, künstlerischen Berufe und weisen gleichzeitig entweder eine pädagogische Ausbildung und Praxis oder langjährige Erfahrung im Bereich der Lehre auf.

Für den Bereich der Bildschulen existiert keine gesetzliche Grundlage. Dies gilt sowohl für den Kanton Basel-Landschaft als auch für alle anderen Kantone. Aktuell bestehen in der Schweiz insgesamt 18 Bildschulen in elf Kantonen (plus eine Schule im Fürstentum Liechtenstein). Entsprechende gesetzliche Grundlagen beziehungsweise eine Definition als Angebot der öffentlichen Schulen gibt es nirgends.¹

Der Kanton Basel-Landschaft hat das K'Werk Baseland unterstützt. Zunächst mit einer Anschubfinanzierung aus dem Swisslos-Fonds und anschliessend mit einer zweiten einmaligen Unterstützung, die es dem K'Werk ermöglichen sollte, neue Partnerinnen auf Gemeindeebene ins Boot zu holen. Seit der Gründung hat sich aber bis auf ein kurzes Engagement der Stadt Liestal keine Gemeinde aus dem Kanton Basel-Landschaft zum K'Werk bekannt und es finanziell unterstützt.

2.2. Erwägungen

Die geforderte Analogie der Bildschulen mit den Musikschulen ist letztlich nur mit der rechtlichen Gleichstellung der Bildschulen mit den Musikschulen erreichbar. Mit der oben skizzierten Anpassung des Bildungsgesetzes würden die Bildschulen zu einem Angebot der öffentlichen Schulen.

Das öffentliche Bildungsangebot muss jedoch – gerade auf Volksschulstufe – für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen zugänglich sein. So fordert auch das Postulat eine «Grundlage für eine breite Kunsthochschulbildung in Bildschulen» und keine Lex K'Werk. Unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit müsste sichergestellt sein, dass der Zugang zu den Bildschulen allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen gewährt wird. Mit der Einführung von Bildschulen müsste analog zu den Musikschulen verbindlich ein zumindest regional zugängliches schulnahes Angebot geschaffen werden. Es darf angenommen werden, dass es für die Bildschulen etwa fünf Standorte im Kanton bräuchte, um eine ausreichende regionale Abdeckung im Kanton gewährleisten zu können. Die Zugänglichkeit wäre dabei aber deutlich schlechter als bei den Musikschulen.

Weiter wären unter dem Aspekt der Qualitätssicherung auch für die Bildschulen Mindeststandards zu definieren. Dies einerseits zur Erfüllung der Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung als Bildschule, andererseits zur Gewährleistung der Qualität des Unterrichts und der Ausbildung der Lehrpersonen und Kursanbieter. Die Sicherstellung solcher Mindeststandards würde zwangsläufig die Installation resp. Erweiterung einer entsprechenden kantonalen Aufsicht erfordern.

Bei den Musikschulen besteht heute ein historisch gewachsenes und gesellschaftlich gut verankertes regionales Angebot an 15 Standorten, das von den Einwohnergemeinden Baseland verbindlich erbracht wird. Die grosse gesellschaftliche Relevanz der musikalischen Bildung zeigt sich auch darin, dass sie seit 2012 in der Bundesverfassung (Art. 67a Bundesverfassung) verankert ist. Bezogen auf die Bildung ist dies gegenüber anderen Kulturdisziplinen ein Alleinstellungsmerkmal.

Sollte das Bildungsangebot der öffentlichen Schulen mit einem gut zugänglichen Angebot für die Bildende Kunst erweitert werden, stellt sich die Frage, warum nicht auch andere Kulturbereiche (z.B. Tanz, Theater, zirzensische Künste etc.) aufgenommen werden sollten. Eine Begrenzung auf die Bildschulen wäre nicht sachlogisch und würde mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Forderungen nach einem weiteren Ausbau des Bildungsangebots führen. Der Regierungsrat ist aber der Ansicht, dass das bestehende Bildungsangebot der öffentlichen Schulen bereits heute sehr gut ausgebaut ist und die Bildende Kunst insbesondere in der Studentafel und im Lehrplan der

¹ Quelle: Konferenz Bildschulen Schweiz (KBS), www.bildschulen.ch

Volksschule prominent enthalten ist. Eine additive Erweiterung des Angebots – auch des freiwilligen Angebots – der öffentlichen Schulen ist nicht zielführend. Einerseits sollte die Anzahl Lektionen für die Schülerinnen und Schüler nicht weiter erhöht werden, andererseits führen zusätzliche Angebote zu schlechterer Auslastung bestehender Angebote, was letztlich einer wirtschaftlichen Leistungserbringung entgegensteht. Vielmehr soll der Fokus auf die qualitative Weiterentwicklung des bestehenden Angebots der öffentlichen Schulen und dessen Wirksamkeit und nicht auf eine Verbreiterung gerichtet werden.

Die Kosten für eine flächendeckende Einführung, welche das Angebot der Bildschulen analog den Musikschulen allen Schülerinnen und Schülern im Kantonsgebiet zugänglich machen würde, lassen sich nicht abschätzen, da nicht bekannt ist, wie das Angebot genutzt würde. Bei einem flächendeckenden Angebot an Bildschulen im ganzen Kanton, das heisst an 15 Standorten wie bei den Musikschulen, wäre die Nachfrage an den einzelnen Standorten wohl zu gering, um das Angebot wirtschaftlich zu erbringen.

Die Kostenträgerschaft für die Bildschulen wäre noch zu klären. In Analogie zu den Musikschulen wären die Einwohnergemeinden Baselland Trägerinnen der Bildschulen. Für die Klärung, ob und wie das Bildungsangebot der öffentlichen Schulen mit Bildschulen erweitert werden sollte, müssten die Einwohnergemeinden gemäss § 47a Kantonsverfassung im Rahmen eines VAGS-Projektes einbezogen werden. Aufgrund obiger Erwägungen möchte der Regierungsrat von einer Lancierung eines VAGS-Projektes absehen. Da auch bei den Gemeinden kein aktives Interesse an einem solchen Vorhaben erkennbar ist, scheint die Initiierung eines solch umfangreichen und langwierigen Projektes nicht angezeigt.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2020/344 «Bildschulen gesetzlich verankern» abzuschreiben.

Liestal, 20. Dezember 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich